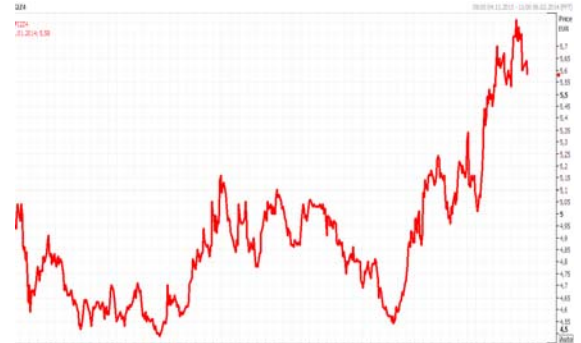




- Zakupimy dla Państwa CO2 na giełdzie
- Sprzedamy Państwa CO2 na giełdzie
- Doradzimy przy zawieraniu umów Forward
- Dokonamy dla Państwa wymiany EUA/CER; CER/CER
- Zarządzamy certyfikatami EUA i CER



EUADDEC14 11-2013 bis 01-2014 Quelle: ECX London

01-2014 News-emisje CO2

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 03.02.2014

Wieder kostenlose Zuteilungen 2013-2020 veröffentlicht – Frühes Backloading und Korrekturfaktor treiben den Preis

Nun wurde auch die Liste der finalen kostenlosen Zuteilungen für die Jahre 2013-2020 für deutsche Anlagenbetreiber am 27.01.2014 veröffentlicht. Durch die Anwendung des EU-Korrekturfaktors von durchschnittlich 11,5% - und den dadurch reduzierten Zuteilungszahlen auch für Deutschland - durfte sich der eine oder andere Betreiber in Europa am nächsten Morgen verwundert die Augen gerieben haben, ob der darauf einsetzenden Preisentwicklung.

Da sich dann auch noch am 30.01.2014 der Umweltausschuss des EU-Parlaments für einen frühen Beginn des Backloadings aussprach, legte der EUA-Preis von seinem bereits hohen Niveau noch einmal auf bis zu 5,82 Euro/t zu.

Da nun in Europa die Betreiber aus 22 Nationen die Gewissheit haben, welche Mengen an Zertifikaten bis 2020 zuzukaufen sind – bzw. wie lange ihr Vorrat an eigenen EUA noch reichen wird – wird die Entscheidung, wann und zu welchem Preis Zertifikate gekauft werden sollten, immer aktueller. Zu den daraus folgenden Alternativen und Perspektiven führt unser **News-emisje 01-2014** aus sowie zu der unangenehmen Post, die einige Anlagenbetreiber in dieser ereignisreichen Woche auch noch von ihrer nationalen Behörde bekamen, dass ungültige CER/ERU innerhalb 40 Tagen vom Konto entfernt werden müssen.

Prüfung der nationalen Zuteilungstabellen (NAT) von 22 Staaten beendet

Auch die von Deutschland am 25.11.2013 eingereichte nationale Zuteilungstabelle (National Allocation Table, NAT) ist nun von der EU-Kommission genehmigt worden. Damit sind die zuletzt im November 2013 von

Deutschland vorgenommenen Änderungen, die sich aus den betrieblichen Daten der Anlagen im Jahre 2012 ergeben hatten, durch die Kommission geprüft und genehmigt worden. Die Zustimmung wurde zwar bereits am 19.12.2013 erteilt, jedoch nun erst am 20.01.2014 veröffentlicht. Es werden sich zwar weitere Prüfungen anschließen und so formell noch im Einzelnen Änderungen ergeben können, dies jedoch nur bei Anlagen, deren Status sich im Jahre 2012 oder 2013 verändert hat.

Mit dieser Aktualisierung der Allokationsübersicht vom 27.01.2014 haben nun insgesamt 22 von 28 Mitgliedsstaaten einen fast endgültigen Bescheid über die Zuteilungsmengen und 14 von 28 Mitgliedsstaaten einen für alle Anlagen endgültigen Bescheid der EU-Kommission erhalten.

Member State	Number of Free Allowances in millions	Base National Allocation Table; Submission Date**	Reported changes for 2013 Allocation; Submission Date**	European Commission Decision Date	Allocation Date****
Austria	22.75	5 November 2013	18 November 2013	18 December 2013	19 December 2013
Belgium	39.42	19 December 2013	19 December 2013		
Bulgaria	11.30	11 December 2013			
Croatia	5.56	20 January 2014			
Cyprus	0.94				
Czech Republic	25.74	29 October 2013	10 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Denmark	12.38	14 October 2013	13 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Estonia	3.10	7 January 2014	13 January 2014		
Finland	24.12	27 January 2014	27 January 2014		
France	88.37	12 December 2013	20 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Germany	172.77	19 December 2013	20 January 2014		
Greece	16.16	12 November 2013	29 November 2013	18 December 2013	19 December 2013
Hungary	12.55	10 December 2013	10 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Ireland	5.58	11 November 2013	13 November 2013	18 December 2013	19 December 2013
Italy	90.00	20 December 2013			
Latvia	2.86	1 November 2013	2 December 2013	18 December 2013	19 December 2013
Lithuania	6.53	24 October 2013	6 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Luxembourg	1.38	9 January 2014	9 January 2014		
Malta	0				
Netherlands	50.38	6 November 2013	20 November 2013	18 December 2013	19 December 2013
Poland	64.63				
Portugal	12.11	8 November 2013	25 November 2013	18 December 2013	19 December 2013
Romania	29.49	21 December 2013	20 January 2014		
Slovakia	17.08	24 October 2013	5 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Slovenia	2.77	3 December 2013	27 December 2013		
Spain	70.68	12 December 2013	27 January 2014		
Sweden	28.92	22 November 2013	5 December 2013	18 December 2013	19 December 2013
United Kingdom	68.97	22 October 2013	27 November 2013	18 December 2013	19 December 2013

Quelle: EU http://ec.europa.eu/clima/policies/ets/cap/allocation/docs/process_overview_nat_en.pdf



Die 14 Staaten, deren Bescheid endgültig ist, haben auch bereits die Zertifikate ihren Anlagenbetreibern physisch zugeteilt (zum 19.12.2013 und zum 18.01.2014).

Damit sind bereits 358 Millionen EUA-Zertifikate an kostenlosen Zuteilungen ausgegeben worden, weitere 486 Millionen (der Allokation 2013) sollen noch folgen. Zusammen mit der Allokation für 2014 sind damit bereits 716 Millionen EUA auf den Konten der Anlagenbetreiber angekommen.

Problemfall Polen

Schaut man sich den Stand der nationalen Allokationsübersicht der EU an (siehe Seite zuvor), dann fällt dem Betrachter besonders die Situation Polens ins Auge. Der Mitgliedsstaat hat sich bis zum heutigen Datum mit der EU-Kommission nicht über eine abgestimmte Version einigen können und daher offiziell auch noch keine Tabelle mit den Zuteilungsdaten an seine Betreiber vorgelegt.

Ob und wie die bisher vorgesehenen rund 64 Millionen Emissionsrechte (128 Mio. für 2013/2014) bei den Betreibern eintreffen werden, ist im Moment noch unklar und verursacht bei dem einen oder anderen Unternehmen einiges an Sorgen.

Hierbei muss gesagt werden, dass Gerüchten zur Folge nach Meinung von „Rechtsspezialisten“ die Abgabepflicht zum 30.04.2014 für das Emissionsjahr 2013 nicht sicher verknüpft ist mit einer Pflicht der EU-Kommission, einem Anlagenbetreiber rechtzeitig seine Zertifikate zuzuteilen, wenn sich die nationale Behörde nicht mit der EU-Kommission einigen kann oder will.

Solch ein Worst-Case-Fall - der in Deutschland nunmehr durch die Zuteilungstabelle vom Tisch ist - macht Anlagenbetreiber in Polen besonders nervös, da Schreckensszenarien und deren Ausmalung im Nachbarland besonders beliebt sind. Dies hat übrigens nach Einschätzung der meisten Polen auch einen guten Grund, ist doch die Zuverlässigkeit von polnischen Behörden und Regierungsvertretern und auch die polnische Gesetzgebung oftmals stark in Zweifel zu ziehen.

Der weitere Fortgang zur Zuteilung

Unabhängig von der unklaren Lage in Polen und Cypern fehlt den drei Mitgliedsstaaten Bulgarien, Kroatien und Italien noch die Zustimmung der EU-Kommission zu ihren geänderten NAT-Zuteilungstabellen. Sofern diese vorliegt, können auch diese Staaten mit der Bekanntgabe ihrer Zuteilungen an ihre Betreiber beginnen.

Für die 7 Staaten ohne bisherige EUA-Ausgabe, die aber bereits die Zustimmung zu ihrer NAT erhalten haben (darunter jetzt auch Deutschland), wird es

höchstwahrscheinlich noch bis Mitte/Ende Februar einen Termin geben, zu dem die Kommission ihre uneingeschränkte Zustimmung für die finale Zuteilung an alle Anlagenbetreiber bekannt gibt, d. h. eben auch diejenigen, die noch in 2013/2013 ihren Betrieb eingestellt bzw. Betriebsänderungen und Kapazitätsänderungen gemeldet hatten.

Dann erst ergibt sich nach dem komplexen System der EU-einheitlichen Zuteilungsregeln eine rechtlich belastbare Zuteilungsmenge, die die jeweilige nationale Behörde als Bescheid bis Ende Februar versendet. Somit werden dann zum 28.02.2014 pünktlich die zweite Allokation und verspätet die erste Allokation auf die Registerkonten ausgegeben.

Betreiber, die aufgrund der jetzigen NAT-Tabelle im Einzelfall jetzt erst realisieren, welche Auswirkungen ihr Zuteilungsantrag für die Periode 2013-2020 hatte, sollten sich ab dem Erhalt des Zuteilungsbescheides vertrauensvoll an einen Anwalt für Verwaltungsrecht wenden.

Die damaligen Angaben, die im Antrag u. U. gemacht wurden und die zu unvorteilhaften Fall-back-Szenarien führten (z. B. Kesselwirkungsgrad von 70%) bzw. der Umstand, dass nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um auf die Carbon-Leackage-Liste zu kommen, zeigen jetzt ihre Wirkung.

Eine Wirkung, die jedoch alle betrifft, ist der Korrekturfaktor von durchschnittlich 11,5% der EU. Hierbei bleibt ein schwacher Trost, dass dieser erst langsam mit 5,72% greift, bevor er in Stufen in 2020 bei 17,56% angekommen ist. Dies erklärt dann auch neben einem „Nicht-CL-Status“ die ungleichen Zuteilungsmengen pro Jahr auf der NAT-Liste.

Infobox

Airlines sollen mehr zahlen

Der Umweltausschuss des EU-Parlaments hat in seiner Sitzung vom 30.01.2014 beschlossen, dass Airlines doch noch für mehr Flüge Zertifikate vorweisen sollen, als bisher geplant.

Nachdem die EU bisher nur ihre Minimalposition durchsetzen konnte, dass Flüge mit Start und Landung innerhalb der EU im verpflichtenden Emissionshandel sind, soll dies nun doch auch auf Länder in Europa ausgedehnt werden, die bisher nicht in der EU sind.

Hierzu zählen demnach neben den EU-28 insbesondere Flüge über/nach Norwegen, Liechtenstein, Island sowie über Meeresgebiete zwischen den Staaten.

Inwieweit nach diesem Votum des Ausschusses auch Flüge über den Atlantik, Grönland, Schweiz, Azoren und Kanaren und den nicht EU-Staaten des ehemaligen Jugoslawien betroffen sind, war durch Emissionshändler.com® noch nicht sicher herauszufinden.



Frühes Backloading treibt den Preis

Dass das Backloading kommt, ist beschlossene Sache. Es werden 900 Millionen EUA in den kommenden Jahren weniger in Auktionen gegeben als zunächst geplant und dafür 2018-2020 entsprechend mehr versteigert. Die Frage derzeit ist jedoch, ob das Backloading bereits im 1. Quartal 2014 zum Zuge kommt oder erst im 3. Quartal ab Juli 2014.

Nachdem am Vormittag des 23.01.2014 der Industrieausschuss des EU-Parlamentes überraschend klar mit 30 zu 19 Stimmen für ein spätes Backloading stimmte, stürzte der Preis von 5,38 Euro/t auf 5,03 Euro/t und ging mit 5,08 Euro/t aus dem Handel.



Preis EUADEC14 am 23.01.2014

Nachdem es dann am 30.01.2014 im Umweltausschuss des Parlamentes ein klares Votum für ein frühes Backloading gab, stieg der EUA von 5,43 Euro/t steil auf 5,82 Euro/t, dem absoluten Höhepunkt des EUA seit 12 Monaten.



Preis EUADEC14 am 30.01.2014

Konrad Szymanski, polnisches Mitglied im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie und Fürsprecher für ein spätes Backloading, äußerte gegenüber Medien, dass er alles dafür tun werde, damit die Befürworter für ein frühes Backloading sich nicht durchsetzen. Damit würden dann nur 300 Millionen EUA ab Juli 2014

zurückgehalten und nicht 400 Millionen schon ab März 2014.

Die jeweiligen Vorsitzenden der Parlamentsausschüsse werden sich am 4. Februar treffen, um einen Kompromiss zu finden. Sollte dieser nicht zustande kommen, dann muss Ende Februar das Parlament entscheiden. Sollten sich dann dort 40 oder mehr Abgeordnete gegen ein schnelles Backloading entscheiden, dann hätte Szymanski sein Ziel erreicht.

Da der Markt zurzeit jedoch eher nicht an dieses Szenario glaubt und auf ein frühes Backloading setzt und damit auf 400 Millionen EUA die aus 2014 „verschwinden“, stieg der Preis seit dem 13.01.2014 von 4,55 Euro/t auf nunmehr bis zu 5,82 Euro/t am 30.01.2014, ein sattes Plus von fast 22%!



Preis EUADEC14 Januar 2014

Korrekturfaktor und frühes Backloading wirken zusammen

Wenn in einer Handelswoche Vorentscheidungen zum Backloading fallen und zudem die Zuteilungen veröffentlicht werden, dann kann man davon ausgehen, dass sich daraus durchaus eine Trendwende bei der Preisentwicklung ergeben kann.

Natürlich werden auch noch weitere Marktteilnehmer diese Chance nutzen, um durch Käufe den Markt anzuheizen, speziell wenn sie nicht zu den Anlagenbetreibern zählen.

Die Anzeichen für einen derzeit überzogenen Preis und überkauften Markt häufen sich. Volatilitäten von bis zu 7% am Tag sind ein klares Zeichen, dass einige Spekulanten am Markt tätig sind und den Preis in die eine wie in die andere Richtung treiben wollen.

Auf welchen schwachen Füßen der jetzige Trend nach oben steht, kann man aber auch ersehen, indem man sich das Ergebnis der Primärauktionen genauer anschaut. Je weiter um 11.00h eines fast jeden Tages (Ende der Auktion) das Spot-Primär-Ergebnis vom Stand des EUA DEC14 entfernt ist, desto nervöser und



volatiler ist der Markt. Ein Abstand von 9-10 Eurocent vom Primar-Spot-Preis zum DEC14 ist aufgrund der Dauer zur Erfüllung des Dezemberkontraktes beim EUA zurzeit normal.

Wenn aber, wie am 31.01.2014 geschehen, das Auktionsergebnis der Deutschen Primärversteigerung 15 Eurocent unter dem DEC14 von 11.00h liegt (5,60 Euro/t), dann ist dies ein klares Zeichen, dass die Auktionsteilnehmer den Sekundärpreis des EUA als zu hoch einstufen bzw. zurzeit nicht unbedingt ihre Bestände an EUA weiter über Gebühr auffüllen müssen. Konsequenterweise dämmerte auch allen anderen Marktteilnehmern am 31.01.2014 diese Erkenntnis, so dass im Anschluss ab 11.00h der Preis gleich um 3,5% auf 5,55 Euro/t fiel im Verhältnis zu 5,75 Euro/t zuvor. Damit hatten die Auktionsteilnehmer rund 20 Eurocent zu teuer eingekauft, was bei 4,6 Mio. Tonnen Volumen auch schon mal 920.000 Euro mehr zugunsten der Bundesrepublik Deutschland ausmacht.



Preissturz nach Deutscher Auktion um 11.00h am 31.01.2014

Die 40-Tages-Frist zur Entfernung ungültiger Zertifikate hat begonnen

Unangenehme Post von der nationalen Behörde bekamen einige Kontoinhaber in der letzten Januarwoche. Gemäß Artikel 58, Absatz 3 der Registerverordnung sind im EU-ETS ungültige Zertifikate ab sofort vom EU-Registerkonto zu entfernen. Bereits im News-emisje 10-2013 vom 16.12.2013 hatte Emissionshändler.com® darüber ausführlich berichtet.

Kurz darauf hatte die EU-Kommission am 20.12.2013 durch eine Sondermeldung http://ec.europa.eu/clima/news/articles/news_2013122002_en.htm die offizielle Aufforderung veröffentlicht. Die dort genannten 40-Tage Frist zur Entfernung der ungültigen (grauen) CER/ERU fängt jedoch erst an zu laufen, wenn die nationale Behörde den jeweils betroffenen Kontoinhabern eine schriftliche Aufforderung zusendet.

Nach einer nunmehr erfolgten weiteren Softwareänderung des Unionsregisters am 29.01.2014

mit der Version 6.2.4.4#2244, kann ein jeder Kontobevollmächtigte ersehen, welche seiner CER und ERU für einen Einsatz im EU-ETS gültig (eligible) sind oder nicht gültig (ineligible) sind. Die zuvor vorhandene Spalte (Klassifizierung) schwebend/pending entfällt damit, weil diese im Status bisher ungeklärten Zertifikate nunmehr durch die Kommission entweder als gültig oder als nicht gültig eingeordnet wurden.

Einheitstyp	Verpflichtungszeitraum	Projektnummer	Track	Zugelassen im EU-ETS	Ungültig im EU-ETS	Kontostand	Reserviert für Transaktionen
aEUA						242	0
CER		CH1685		77	0	77	0
ERU von AAU		PL1000534	TRACK_1	53.997	0	53.997	0
ERU von AAU		RU1000347	TRACK_1	100	0	100	0
ERU von AAU		UA1000290	TRACK_1	200.000	0	200.000	0
ERU von AAU		UA1000492	TRACK_1	105	0	105	0
ERU von AAU		UA1000520	TRACK_1	0	13.632	13.632	0

Gültig und ungültig markierte CER/ERU auf einem EU-Konto

Die im Registerkonto eventuell noch vorhandenen ungültigen CER/ERU sind in der neuen Softwareversion rot gekennzeichnet. Alle anderen CER/ERU, die gültigen sind, werden in grüner Farbe unterlegt dargestellt. EUA und aEUA Zertifikate haben keine Farbmarkierung, da alle dort im Registerkonto aufgeführten EU-Emissionsberechtigungen bis mindestens zum Ende der Periode zur Abgabe verwendbar sind.

Die nunmehr per Mail erfolgte Aufforderung der nationalen Behörden vom 30.01.2014 lässt ab sofort die Frist von 40 Tagen laufen.

Es stellt sich daher für die betroffenen Kontoinhaber die Frage, auf welches KP-Konto dieser Transfer der ungültigen (ineligible) CER/ERU vorgenommen werden soll. Zwar hatte zunächst jeder Anlagenbetreiber zusätzlich zu seinem ETS-Konto auch ein KP-Konto eingerichtet bekommen, doch war es im Regelfall sinnvoll gewesen, dieses KP-Konto noch in 2012 zu schließen, um die ansonsten fälligen Kontoführungsgebühren für die 3. VP zu vermeiden.

Im Falle, dass der Kontoinhaber der Aufforderung zum Transfer nicht nachkommt, wird er gemäß EU-Verordnung 389/2013 Artikel 32 „enteignet“, da die Zertifikate auf den Nationalstaat übergehen:

„Hat der Kontoinhaber dieser Aufforderung des Verwalters innerhalb von 40 Arbeitstagen nicht Folge geleistet, so überträgt der Verwalter die Zertifikate oder Kyoto-Einheiten auf sein nationales Besitzkonto“.



Dies hätte unmittelbar Auswirkungen auf die Bilanzierung der Zertifikate, da diese ohne Nachweis „weg“ wären. Um spätere Unannehmlichkeiten und Diskussionen mit Wirtschaftsprüfern zu vermeiden, ist diese Variante möglichst nicht zu wählen.

Genau auch aus diesem Grunde sollte eine Löschung der restlichen grauen CER/ERU auf dem EU-Registerkonto ebenfalls vermieden werden, da einmal bilanzierte Zertifikate nicht einfach „weggelöscht“ werden sollten, um auch hier interne Diskussionen und Erklärungen zu vermeiden.

Da alternativ in Falle einer Neueröffnung eines KP-Kontos (Koyoto-Protokoll-Kontos) auch wieder Gebühren anfallen würden (siehe auch unser News-emitje 10-2013), ein interner höherer Aufwand der Einrichtung droht und zudem das ganze Problem nur nach hinten verschoben wird, scheint es nach Meinung von Emissionshändler.com® nur eine Alternative zu geben: **Den raschen Verkauf dieser ungültigen Zertifikate gegen Rechnung an Dritte.**

Insofern können diese wertlosen grauen CER/ERU einem Abnehmer verkauft werden, sofern dieser:

- bereits über ein Personenkonto außerhalb des EU-ETS verfügt
- dem Verkäufer eine korrekte Rechnung erstellt
- den Gesamtwert der Zertifikate mit mindestens 1 Euro ansetzt (damit die Bilanzierungsmethoden Nullwert, Zeitwert und Erinnerungswert abgedeckt sind)

Einzig kleiner Nachteil der Variante „Verkauf an Dritte“ ist, dass einmalig durch die Bevollmächtigten des Registerkontos ein neues Vertrauenskonto des Empfängers der grauen CER/ERU eingerichtet werden muss. In der Regel eine Sache von Minuten, jedoch sehr eilig zu beginnen, da auch hier eine Frist von bis zu 10 Tagen gilt, bis das neu eingerichtete Vertrauenskonto aktiv ist und der Transfer der grauen Zertifikate gestartet werden kann.

Sollten Kontoinhaber Hilfe bei der Einrichtung des notwendigen Vertrauenskontos benötigen, wird durch Emissionshändler.com® auch eine kostenlose Hilfestellung und Lösung angeboten, auch wenn nur noch ein Kontobevollmächtigter beim Betreiber vorhanden ist (siehe Infobox rechts).

Die CER/ERU Tauschfunktion ist da

Seitdem das EU-Register am 30.01.2014 wieder online ist, ist auch die lang erwartete Tauschfunktion implementiert worden. Dies bedeutet, dass grüne (eligible) CER/ERU, die für die Abgabe zum 30.04.2014 genutzt werden sollen, zuvor auf dem eigenen Registerkonto in EUA umgetauscht werden

müssen, d. h. ein automatischer Umtausch ist nicht vorgesehen.

Infobox

Übernahme grauer/ineligible CER/ERU und EUA Restbestände

Emissionshändler.com® als Händler bietet allen deutschen und polnischen Anlagenbetreibern an, deren Restbestände von grauen CER/ERU zu übernehmen. Aber auch Restbestände an grünen CER/ERU oder EUA/aEUA können gerne übernommen werden.

- Für die Übernahme von grauen/ineligible/pending CER/ERU zahlt Emissionshändler.com® 0,5 Euro Cent/t, maximal 250,00 Euro pro Betreiber, mindestens aber insgesamt 1,00 Euro
- Für die Übernahme von grünen/eligible CER/ERU zahlt Emissionshändler.com® 9 Euro Cent/t, mindestens aber insgesamt 1,00 Euro
- Für die Übernahme von EUA oder aEUA zahlt Emissionshändler.com® den aktuellen Börsenpreis abzüglich Gebühren nach Vereinbarung (abhängig von der Menge)

Sollte es sich beim Anbieter um ein Unternehmen handeln, welches aus dem Emissionshandel bereits ausgeschieden ist und nur graue/ineligible/pending oder grüne/eligible CER/ERU verkaufen möchte, dann hängt es von der Menge ab, ob dies Emissionshändler.com® ohne Gebühren abwickeln kann.

In jedem Falle erhält der Verkäufer eine Word-Vorlage als Datei, mit der er eine Rechnung über mindestens 1,00 Euro an Emissionshändler.com® legen kann für den Fall, dass es sich um CER/ERU handelt.

*Sollte der Kontoinhaber Hilfe bei der Einrichtung des notwendigen **Vertrauenskontos DE-121-502235-0-16** von Emissionshändler.com® benötigen, wird eine kostenlose Hilfestellung und Lösung angeboten, auch wenn nur noch ein Kontobevollmächtigter beim Betreiber vorhanden ist.*

Für die Anforderung eines Verkaufsformulars oder Rückfragen wenden sich interessierte Anlagenbetreiber an Emissionshändler.com® unter nielepiec@handel-emisjami.pl oder +49 30-897 26 954.

Stationäre Anlagenbetreiber und Luftfahrzeugbetreiber (und nur auf diesen Konten ist dies möglich) müssen also ihre Bestände an grünen CER/ERU bzw. auch neu erhaltenen CER/ERU erst selbst aktiv in EUA umwandeln, bevor sie diese dann als EUA abgeben können.

Im Registerkonto unter dem Menüpunkt Kontostand ist nun auch eine Tabelle zu sehen, in der das System dem Kontobevollmächtigten anzeigt, wie viel CER/ERU in der 2. Handelsperiode 2008-2012 genutzt wurden und ob noch ein Restpotenzial für eine CER/ERU Verwendung möglich ist. Ist dies der Fall, dann ist diese Zahl im Feld „Restliches Limit“ zu sehen. Nunmehr



kann eine umzutauschende Menge definiert werden („in Umtausch befindlich“), die dann nach dem April 2014 im Feld Umgetauschte CER/ERU in 2013-2020“ zu sehen sein wird.

Name	Value
CER/ERU-Limit:	22.330
Abgegebene CER/ERU für 2008-2012:	20.000
Umgetauschte CER/ERU in 2013-2020:	0
Anzahl CER/ERU in Umtausch befindlich:	2.100
Restliches Limit:	230

Anzeige der noch verwendbaren CER/ERU im Registerkonto

Hierbei ist natürlich zu beachten, dass bei Anlagen, die schon in 2008-2013 im Emissionshandel waren, nur eine Menge von CER/ERU umgetauscht werden kann, die maximal der Menge der gesamt abzugebenden Zertifikate entsprechen würde. Bei Anlagen, die seit 2013 neu im Emissionshandel sind, darf die Menge der einzutauschenden CER/ERU im April eines Jahres nicht mehr als 4,5% der emittierten CO₂-Menge des Vorjahres ausmachen.

Fazit zur Preisentwicklung und zur 40-Tage-Frist

Anlagenbetreiber in Europa, die aufgrund der nun veröffentlichten NAT-Liste - in der sich die Auswirkung des Korrekturfaktors diesen erstmals numerisch zeigt – aktuell überlegen, Zertifikate zu kaufen, sollten sich von dem jetzigen Preisniveau nicht nervös machen lassen. Da nach wie vor im EU-ETS ein Überschuss von über 2 Milliarden EUA vorhanden ist, ist nach Meinung von Emissionshändler.com® ein übereilter Kauf zu Preisen von über 5,20 Euro/t nicht zu empfehlen. Voraussetzung ist natürlich, dass die eigenen Zertifikatebestände für die Abgabe zum 30.04.2014 ausreichen, inklusive der nun Ende Februar kommenden Doppel-Allokation 2013 und 2014. Sofern sich im EU-Emissionshandel nicht etwas fundamental ändern wird, kann ein Anlagenbetreiber höchstwahrscheinlich davon ausgehen, dass auf lange Sicht bis 2020 ein Preis von 4,50-6,00 Euro angemessen ist. Ob nun ein Backloading kurz- und mittelfristig für die nächsten 2-3 Jahre eine preistreibende Wirkung auf bis zu 7-8 Euro/t hätte, ist damit nicht ausgeschlossen.

Sicherlich gab es auch in letzter Zeit Vorstöße, die das Ziel hatten, die Zertifikate in echter Weise zu verknappen. Hierzu zählte z. B. der Versuch, die Carbon-Leakage-Liste ab 2015 zu verkleinern, damit mehr Industriebetriebe eine degressive kostenlose Zuteilung bekommen. Dies wurde jedoch am 22.01.2014 durch die EU-Kommission abgeschmettert.

Oder aber auch der neue Vorstoß, ab 2021 Zertifikate wieder zeitweise aus dem Markt nehmen zu wollen und in eine „Reserve“ zu packen.

Alles wird daran nichts ändern, dass der Überbestand von EUA-Zertifikaten sich nur sehr langsam abbaut, auch weil weiter grüne CER/ERU in das System fließen, die noch in höherem Maße von bisherigen Betreibern und auch neu in den Emissionshandel gekommenen Unternehmen verwendet werden können. Hierbei können zudem Unternehmen - die noch offenen Tauschpotenziale haben – etwas regulierend auf das Preisniveau einwirken, indem sie sich noch in 2014 ihre maximale CER/ERU Menge am Markt besorgen, damit die Liquidität der frei umlaufenden EUA erhöht und damit ein Preisanstieg vermindert wird.

Inhaber von EU-Registerkonten, auf denen Restbestände von grauen/ineligible CER/ERU vorhanden sind, sollten sich gemäß den von uns aufgeführten Handlungsoptionen baldmöglichst überlegen, wie die entsprechenden Zertifikatebestände vom Konto entfernt werden sollen. Die gesetzliche Frist von 40 Tagen fängt ab dem 30.01.2014 an zu laufen und wird am **11.03.2014** auslaufen. Ob die jeweilige nationale Behörde eine Nachfrist setzen wird, bevor die Zertifikate eingezogen werden, ist nicht bekannt. Sofern kein eigenes KP-Konto mehr vorhanden ist, scheint die einzig vernünftige Alternative zu sein, diese sauber und geordnet zu verkaufen, um eventuell nachfolgende, unangenehme Aufgaben und Probleme zu vermeiden, die aus einer unüberlegten Löschung oder einer staatlichen „Enteignung“ für die eigene Bilanz resultieren können (siehe auch Infobox Seite 5).

Disclaimer

Dieser News-emisje wird von www.handel-emisjami.pl der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt und es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben. Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, die aufgrund von Informationen in diesem Brief getätigt werden, sind vom Unternehmen ausschließlich freiwillig und ohne Beeinflussung erfolgt. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Emissionshändler.com®

Odpowiedzialny za treść: Michael Kroehnert
GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, Niemcy -10587 Berlin
Telefon: +49 30 – 897 25 954, Telefon: +49 30 – 398 8721-31
Telefax: +49 30 – 398 8721-29
KRS 101917 Sąd Rejonowy Berlin Charlottenburg, NIP: DE249072517
Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl
Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com